

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES OBERGÜNZBURG
07.11.2017

1. Bebauungsplan "Willofs östlich Falkenweg"
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vorstellung des Satzungsentwurfes, ggf. Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Leveringhaus vom Herrn Thomas Haag vom Büro abtplan aus Kaufbeuren.

Allen Markträten liegen die Sitzungsvorlagen zu diesen Tagesordnungspunkten vor.

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Willofs östlich Falkenweg“

Herr Haag zeigt anhand der Pläne einige Änderungen auf. Die Zuschnitte der Grundstücke wurden verändert.

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.06.2017 und Termin 24.07.2017 beteiligt.

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstellungennahmen in ihrem vollen Wortlaut. Fassung für die Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Für die Materialsammlung des frühzeitigen Verfahrens äußerten folgende Stellen keine Einwände:

- LEW Verteilnetz GmbH Buchloe**, mit Schreiben vom 21.06.2017
- Amprion GmbH Dortmund**, mit E-Mail vom 29.06.2017
- Staatliches Bauamt Kempten**, mit E-Mail vom 05.07.2017
- Kreishandwerkerschaft Marktoberdorf-Füssen**, mit Schreiben vom 28.06.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Kaufbeuren -F2-7716.2-FNPL.2.2-4611-205-** mit Schreiben vom 04.07.2017
- Regionaler Planungsverband Kaufbeuren**, mit E-Mail vom 10.07.2017
- Bayerischer Bauernverband Kaufbeuren**, mit E-Mail vom 19.07.2017
- IHK Schwaben Augsburg**, mit E-Mail vom 24.07.2017
- Landratsamt OAL Marktoberdorf -Tiefbau-**, mit Schreiben vom 23.06.2017

Mit der Bitte um Ergänzungen und weiteren Hinweisen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, mit E-Mail vom 03.07.2017

Stellungnahme:

„Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung. Niederschlagswasser ist unter Beachtung von DWA M 153 und A 138 zu versickern. Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist nach A 117 in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Gewerbliches Schmutzwasser ist der gemeindlichen Kläranlage zuzuleiten, ggf. nach Vorbehandlung. Hinweis: der Bebauungsplan liegt im Wasservorranggebiet für das Wasserversorgungsunternehmen Wasserbeschaffungsverband Mindelberg.“ Bürgermeister Leveringhaus weist darauf hin, dass noch keine Planungen vorliegen.

Abwägung:

Der Wasserbeschaffungsverband Mindelberg wird an der Planung beteiligt. Die weiteren Belange werden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

Info: „Mail Frau Mair, WWA KE, vom 12.10.2017: ...Dieses Vorranggebiet befindet sich noch im Regionalplanverfahren und hätte eigentlich schon längst festgeschrieben werden müssen. Leider ist dies bis heute noch nicht erfolgt. Bei meiner Stellungnahme hat das Wort „zukünftig“ gefehlt, dies bitte ich zu entschuldigen. Die Begünstigten dieses zukünftigen WVR werden Ronsberg und Mindelberg sein...“

2. Regierung von Schwaben Augsburg, mit Schreiben vom 07.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.1)

„Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

5.3, Begründung: Einzelhandelsagglomerationen

(Zu Ziffer 2.2)

Dem Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht grundsätzlich entgegen. Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201 und vom 28. Februar 2017, Az. 15 N 15.2042).“

Abwägung:

Einzelhandelsagglomerationen sind auf Grund der Größe nicht zu erwarten. Ein Hinweis wird in die Begründung eingefügt.

3. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Kommunale Abfallwirtschaft-, mit Schreiben vom 19.06.2017

Stellungnahme:

„Für Grundstücke, die nicht an durchgehend befahrbaren Straßen bzw. Wendeflächen liegen, sind an der nächstliegenden Durchgangsstraße Stellplätze für die Abfallbehältnisse sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle vorzusehen.“

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan trifft lediglich Darstellungen. Die Stellungnahme wird auf Bebauungsplanebene behandelt.

4. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Bauplanungsrecht/Städtebau-, mit Schreiben vom 24.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Flächennutzungsplan:

„Der Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle eine bewusste zurückgenommene Abrundung vor. Gebäude können an dieser exponierten Ecklage am Ortsrand mit Wandhöhen von 6,5 m und 38° Dachneigung bei entsprechender Farbgestaltung durchaus eine beträchtliche negative Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Es sollte deshalb besonders Wert auf die Ausbildung eines auch in der Höhe wirksamen Ortsrands gelegt werden.“

Abwägung:

Die bisher vorgesehene Ortsabrundung wird gegenüber der bisherigen Darstellung etwas vorgeschoben. Die Dimensionierung von Dachneigungen, Wandhöhen oder äußere Gebäudegestaltung einer möglichen Bebauung ist nicht durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes regelbar. Die Begründung führt hier bereits in ausreichender Form aus:

„Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und

nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu.“

5. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Untere Bodenschutzbehörde-, mit Schreiben vom 06.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Altlasten:

„Der vorliegende Flächennutzungsplan / Bebauungsplan für das Gebiet "Willofs östlich Falkenweg" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.“

Schutzgut Boden:

„Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.“

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

6. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Untere Naturschutzbehörde-, mit Schreiben vom 25.07.2017 (verspätet)

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.4)

Plan

Eine effektive Ortsrandeingrünung ist erst ab einer Breite von 10 m ökologisch wirksam.

Externe Ausgleichsflächen

Eine Streuobstwiese ist an den geplanten Bereichen nicht zielführend, da der Bewuchs von feuchtigkeitsaffinen Arten geprägt ist (Kohldistel, Seggen, Hochstauden). Bei den angrenzenden Bäumen handelt es sich um Erlen und Eschen (neben Fichten). Deshalb wird vorgeschlagen, einen blütenreichen Waldrand anzulegen. Mögliche Arten hierfür wären Wasserschneeball, Pfaffenhütchen, Eberesche, Traubenkirsche und Holunder.“

Abwägung:

Der Markt nimmt die verspätete Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis. Die Darstellung der Grünfläche bleibt bestehen, da hier auch bei geringeren Breiten (hier: 5 m) eine abschirmende Wirkung von Siedlungsfläche zu Landschaft erreicht werden kann. Von einer Darstellung von Ausgleichsflächen mit konkreten Maßnahmenvorschlägen in der 6. Änderung wird auf Grund der o.g. Argumentation (Strittigkeit der ökologischen Wirksamkeit) abgesehen. Die Hinweise zu den Details der externen Ausgleichsflächen sind nicht Teil der vorbereitenden Bauleitplanung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis und billigt nach eingehender Beratung den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Willofs östlich Falkenweg“ zur Auslegung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB kann nun durchgeführt werden. Zuvor sind die oben beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung und Begründung einzuarbeiten.

Abstimmung: 18 : 0 Stimmen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Willofs östlich Falkenweg“

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.06.2017 und Termin 24.07.2017 beteiligt.

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut. Fassung für die Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Für die Materialsammlung des frühzeitigen Verfahrens äußerten folgende Stellen keine Einwände:

Amprion GmbH Dortmund, mit E-Mail vom 29.06.2017

Handwerkskammer für Schwaben, mit Schreiben vom 19.06.2017

Staatliches Bauamt Kempten, mit E-Mail vom 05.07.2017

Kreishandwerkerschaft Füssen-Marktoberdorf, mit Schreiben vom 28.06.2017

Regionaler Planungsverband Kaufbeuren, mit E-Mail vom 10.07.2017

Bayerischer Bauernverband Kaufbeuren, mit E-Mail vom 19.07.2017

IHK Schwaben Augsburg, mit E-Mail vom 24.07.2017

Landratsamt OAL Marktoberdorf-Tiefbau-, mit Schreiben vom 23.06.2017

Landratsamt OAL Marktoberdorf-Untere Immissionsschutzbehörde-, mit Schreiben vom 17.07.2017

Mit der Bitte um Ergänzungen und weiteren Hinweisen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. LEW Verteilnetz GmbH Buchloe, mit Schreiben vom Datum 21.06.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Elektrifizierungskonzept

Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen.

Bestehende 1-kV Freileitung

Im Geltungsbereich befindet sich eine 1-kV-Freileitung (Mindeltastraße Haus Nr. 14). Wir bitten um Beachtung folgender Mindestabstände und Unfallverhütungsvorschriften:

- ⑩ Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV 3 der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- ⑩ Alle zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die Leiterseile der 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Obergünzburg

Günzacher Straße 11

87634 Obergünzburg

Tel. 08372/9214 -44

hierzu Kontakt aufzunehmen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.“

Abwägung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen und sind im Besonderen bei der Erschließung zu beachten

2. Deutsche Telekom, Kempten, Vorgang Nr.2017444, mit Schreiben vom Datum 20.06.2017

Stellungnahme:

„Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur in und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.“

Abwägung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Kaufbeuren, -F2-7716.2-BBPL2.2-4612-205- mit Schreiben vom 04.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Bereich Forsten:

„Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern betroffen (Art. 2 BayWaldG).

Wir empfehlen, in der Pflanzliste (§ 7 Nr. 3 der Satzung) die Bergulme (*Ulmus glabra*) durch die Flatterulme (*Ulmus laevis*) zu ersetzen. Die Flatterulme wird nur sehr selten von der Pilzerkrankung "Ulmensterben" befallen, die Berg- und Feldulmen ab einem Alter von 20 - 30 Jahren regelmäßig zum Absterben bringt. Als externe Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1518/2, Gemarkung Ebersbach, die Anlage von zwei Streuobstwiesenflächen mit 235 m² und 760m² vorgesehen. Diese Flächen grenzen nördlich an einen Wald an. Aus unserer Sicht könnte deswegen auf diesen zwei Ausgleichsflächen alternativ auch ein gestufter Waldrand mit heimischen Sträuchern und Wildobstbäumen angelegt werden. Diese Ausgleichsmaßnahme würde in den Folgejahren - im Vergleich zu einer Streuobstwiese - deutlich weniger Pflegeaufwand benötigen.“

Bereich Landwirtschaft:

„Es werden keine Einwendungen erhoben.“

Abwägung:

Die Bergulme wird durch die Flatterulme ersetzt. Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen werden dankend angenommen und im Entwurf in Abstimmung mit den Fachbehörden in die Planung eingearbeitet.

4. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, mit E-Mail vom 03.07.2017

Stellungnahme:

„Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung. Niederschlagswasser ist unter Beachtung von DWA M 153 und A 138 zu versickern. Nicht sickerfähiges Niederschlagswasser ist nach A 117 in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Gewerbliches Schmutzwasser ist der gemeindlichen Kläranlage zuzuleiten, ggf. nach Vorbehandlung.

Hinweis: der Bebauungsplan liegt im Wasservorranggebiet für das Wasserversorgungsunternehmen Wasserbeschaffungsverband Mindelberg.“

Abwägung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Der Wasserbeschaffungsverband Mindelberg wird an der Planung beteiligt.

Info: „Mail Frau Mair, WWA KE, vom 12.10.2017: ...Dieses Vorranggebiet befindet sich noch im Regionalplanverfahren und hätte eigentlich schon längst festgeschrieben werden müssen. Leider ist dies bis heute noch nicht erfolgt. Bei meiner Stellungnahme hat das Wort „zukünftig“ gefehlt, dies bitte ich zu entschuldigen. Die Begünstigten dieses zukünftigen WVR werden Ronsberg und Mindelberg sein...“

5. Regierung von Schwaben Augsburg, mit Schreiben vom 07.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.1)

„Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):
5.3, Begründung: Einzelhandelsagglomerationen“

(Zu Ziffer 2.2)

Dem Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht grundsätzlich entgegen. Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201 und vom 28. Februar 2017, Az. 15 N 15.2042).“

Abwägung:

Auf Grund der Größe des ausgewiesenen Mischgebietes ist die Agglomeration von Einzelhandel nicht möglich. Ein Hinweis wird in die Begründung übernommen.

6. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Kommunale Abfallwirtschaft-, mit Schreiben vom 19.06.2017

Stellungnahme:

„Für Grundstücke, die nicht an durchgehend befahrbaren Straßen bzw. Wendeflächen liegen, sind an der nächstliegenden Durchgangsstraße Stellplätze für die Abfallbehältnisse sowie für die Bereitstellung sperriger Abfälle vorzusehen.“

Abwägung:

Die Grundstücke liegen an befahrbaren Straßen. Keine Veranlassung.

7. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Untere Naturschutzbehörde-, mit Schreiben vom 24.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.4)

„Plan: Eine effektive Ortsrandeingrünung ist erst ab einer Breite von 10m ökologisch wirksam. Externe Ausgleichsfläche:

Eine Streuobstwiese ist an den geplanten Bereichen nicht zielführend, da der Bewuchs von feuchtigkeitsaffinen Arten geprägt ist (Kohldistel, Seggen, Hochstauden). Bei den angrenzenden Bäumen handelt es sich um Erlen und Eschen (neben Fichten). Deshalb wird vorgeschlagen, einen blütenreichen Waldrand anzulegen. Mögliche Arten hierfür wären Wasserschneeball, Pfaffenhütchen, Eberesche, Traubenkirsche und Holunder.“

Abwägung:

Der Hinweis bezüglich der Ausgleichsfläche wird dankend angenommen. Eine Abstimmung der Ausgleichsfläche wurde vorgenommen und die Änderungen in die Planung eingestellt. Die Ortsrandeingrünung ist aus Gründen der Verfügbarkeit nur in einem Maß von 5 m Breite umsetzbar.

8. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Bauplanungsrecht/Städtebau-, mit Schreiben vom 24.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Bebauungsplan:

Textteil:

„zu § 5: sollte in Ziff. 2 ergänzt werden: ... "bis zu 1 ,50 m für einzelne **untergeordnete** Gebäudeteile ... "

zu § 6 Ziff. 1: " ... auch außerhalb, **jedoch nicht in festgesetzten Bereichen, die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.**

zu § 8 Ziff. 3: Die Farbpalette der Dächer sollte von natur-ziegelrot bis dunkelbraun reichen. „Betongraue“ wirken im Gesamtbild des Dorfes aus der Entfernung wie eine Wandfläche bzw. Hochregallager und damit als unmaßstäblicher Fremdkörper.

zu § 8 Ziff. 2: Angaben zu auffallenden Farbgebung für die Gebäude fehlen. Da aber derartige Farbgebung leicht im Ortsbild und Landschaftsbild verunstaltend und fremdartig wirkt, ist es an dieser exponierten Stelle des Ortes wichtig, eine vertraute, unauffällige Farbgebung festzusetzen.

zu § 10 Ziff. 2: ist zu ergänzen: Werbeanlagen dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.“

Abwägung:

Die Hinweise zu den §§ 5, 6.1, 8.3 und 10.2 werden angenommen und in die Planung übernommen. Zu § 8.2: die Farbgebung der Fassaden ist durch § 8.4 geregelt und dort sind grelle Farben (außer Weiß) ausgeschlossen.

9. Landratsamt Ostallgäu Marktoberdorf, -Untere Bodenschutzbehörde-, mit Schreiben vom 06.07.2017

Stellungnahme:

(Zu Ziffer 2.5)

Altlasten:

„Der vorliegende Flächennutzungsplan / Bebauungsplan für das Gebiet „Willofs östlich Falkenweg“ wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.“

Schutzgut Boden:

„Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.“

Abwägung:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Zusammenfassend für die oben erfolgten Abwägungen:

Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis und billigt nach eingehender Beratung den Entwurf des Bebauungsplans „Willofs östlich Falkenweg“ zur Auslegung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB kann nun durchgeführt werden. Zuvor sind die oben beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung, Satzung und Begründung einzuarbeiten.

Abstimmung: 19 : 0 Stimmen

Bürgermeister Leveringhaus dankt Herrn Haag fürs Kommen.